

Mindestertragsrücklage

Opting Out

Einschätzung der Arbeitnehmervertretung



GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Themen:

- Neuregelung der Mindestverzinsung**
 - Verfassungsklage
- Mindestertragsrücklage**
 - Dotation - Kosten
- Opting Out**
 - Für und Wider



GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Mindestertragsregelung



GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

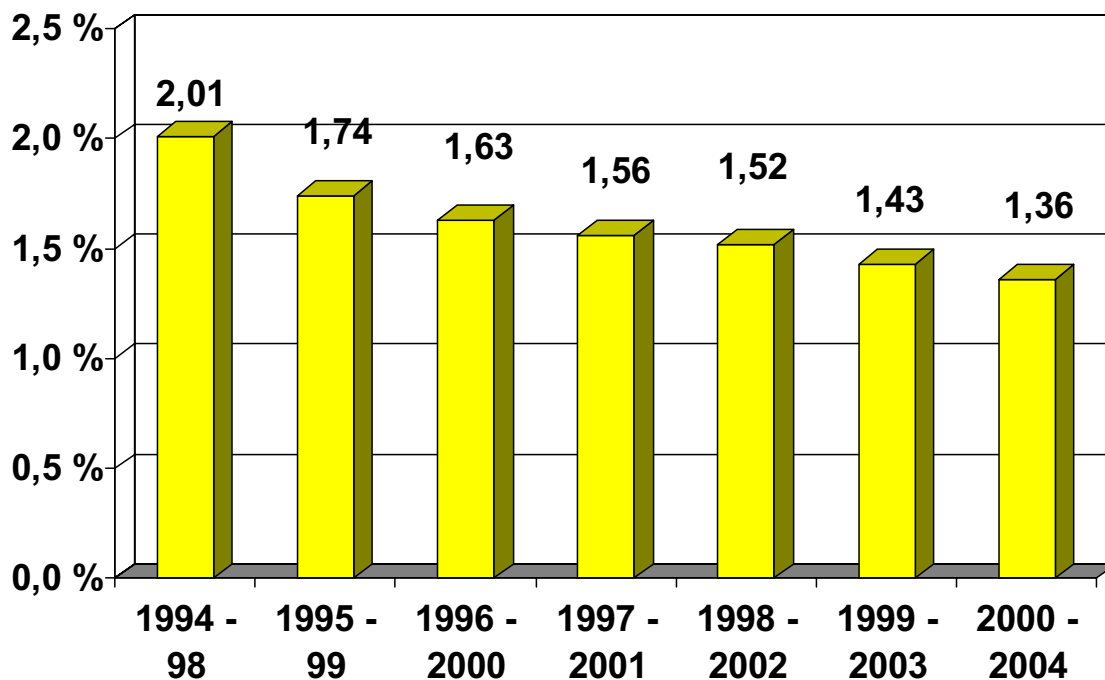
Mindestertrag

- Seit 1990 im PKG verankert
- Wird Mindestertrag nicht erwirtschaftet, so ist die **Pensionskasse** verpflichtet, aus Eigenmitteln/MERL nachzuschließen
- 5-Jahres Periode**
- Höhe des Mindestertrages:**
 - Halbe Sekundärmarktrendite (im 5-Jahresdurchschnitt) abzüglich 0,75 Prozentpunkte



GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Höhe Mindestertrag

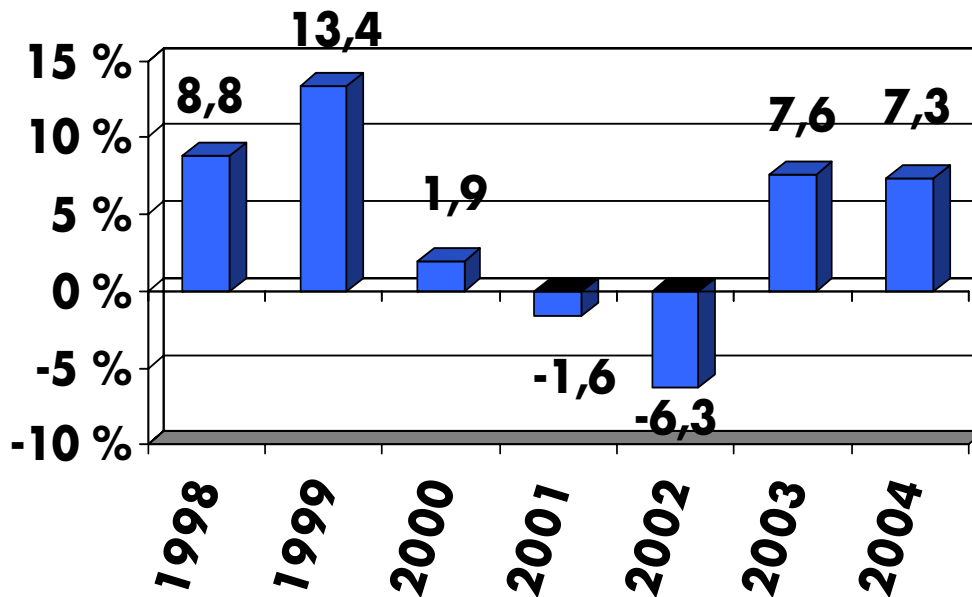


Mindestertrag und Pensionskürzungen

- Mindestertrag verhindert keine Pensionskürzungen,**
 - Ausmaß der Kürzungen wird aber begrenzt
- Wenn **Rechnungszins** nicht erwirtschaftet wird, werden Pensionen gekürzt.
- Nur wenn Mindestertrag im **5-Jahresschnitt** nicht erreicht wird, gibt es Nachschüsse.
 - Mindestertrag an Marktzinsen** gekoppelt, **Rechnungszins nicht.**
- Je größer die Differenz zwischen Rechnungszins und Mindestertrag, desto höhere nicht abgedeckte Pensionskürzungen sind möglich.

Anlageertrag der österreichischen Pensionskassen

Anlageertrag der österreichischen Pensionskassen

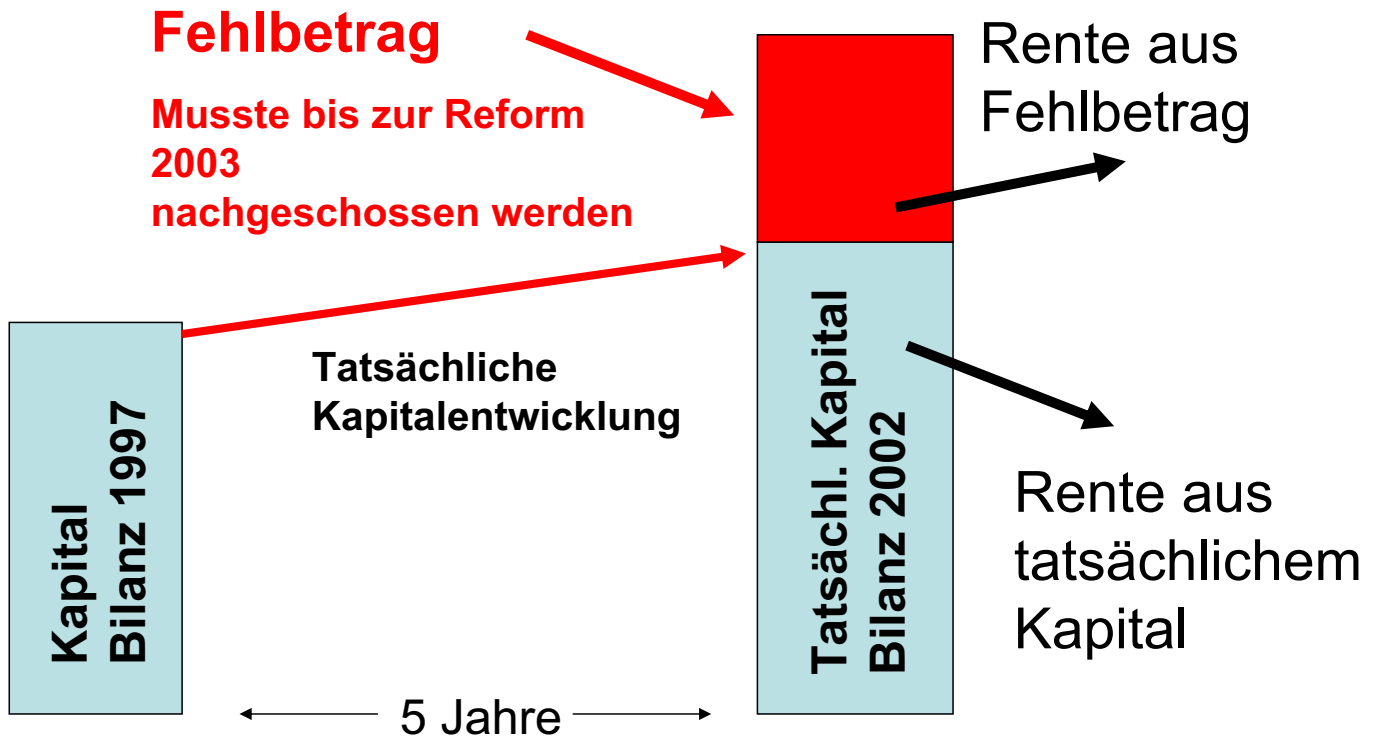


Quelle 98 - 02: OeKB, 2003: FV d. PK

Mindestverzinsung seit 2003

- Anlassbezogene Reform des PKG
- Nicht mehr die Deckungsrückstellungsdifferenz wird nachgeschossen
 - sondern Zuschuss zur Rente wird gezahlt (zeitlich befristet !)
- Nur mehr PensionistInnen bekommen Zuschuss bezahlt
 - Anwartschaftsberechtigte bekommen allfälligen Zuschuss erst ab Pensionsantritt

Mindestertrag



GPA

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

9

Mindestverzinsung entwertet !

- Fazit:
- Die Mindestverzinsung wurde mit der Novelle des Jahres 2003 massiv entwertet
 - Die Pensionskassen (bzw. deren Eigentümer) haben sich viel Geld erspart
 - Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind um gesetzlich garantierte Zuschüsse umgefallen
- VfGH Beschwerde !
 - Unverletzlichkeit des Eigentums

GPA

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

10

Mindestertragsrücklage



GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

PKG-Novelle 2005

- EU-Richtlinie:** Institute, die Garantien selbst stellen, müssen **bis 2010** über Eigenmittel in der Höhe von **4 %** verfügen
 - PKG schreibt 1 % Eigenmittel vor
 - 3 % müssen bis 2010 zusätzlich aufgebaut werden
- Soll zur besseren Absicherung des Mindestertrages dienen



GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Mindestertragsrücklage

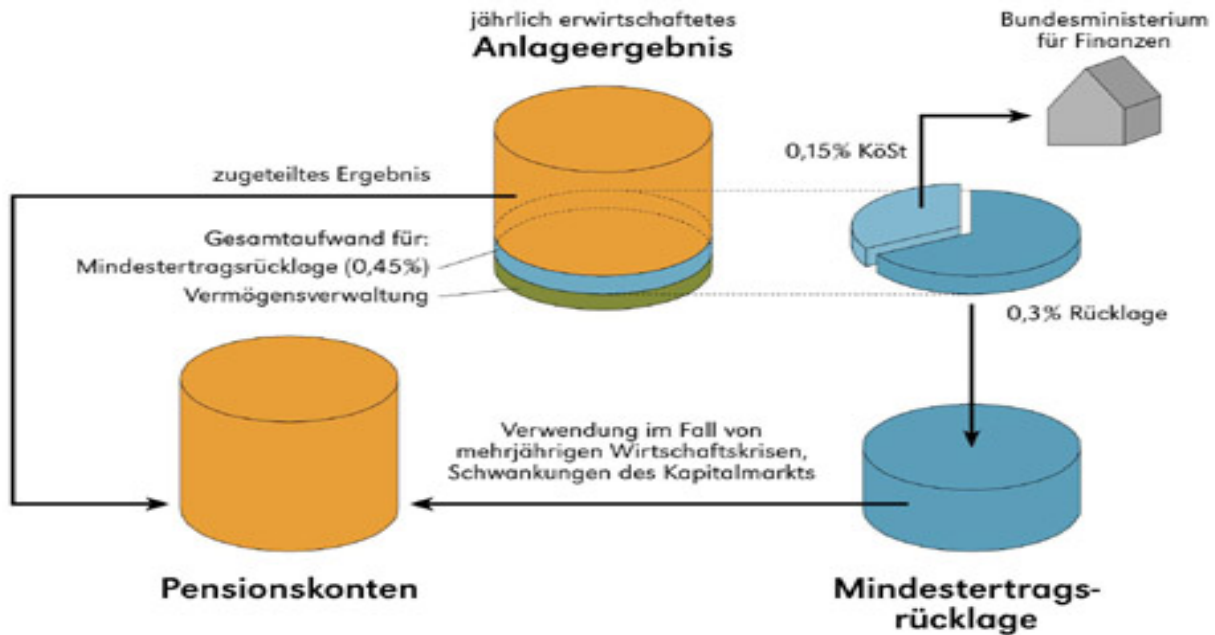
- Zielwert:** 3 % des Pensionskapitals
- Dotierung **2003** und **2004** mit **0,3 %** des verwalteten Vermögens
 - Pensionskassen verrechnen** zuzüglich KöSt: 0,45 %
- Ab 2005 0,45 % plus KöSt**
 - Pensionskassen verrechnen** zuzüglich KöSt: 0,60 %
- Dotation so lange, bis 3 % des veranlagten Kapitals erreicht sind
 - Hohe Dotationen bis 2010, danach moderat

Dotation der MERL zu Lasten der AWB?

- Gesetz sagt nicht, woher das Geld für die MERL kommt
- PK haben **Verwaltungskosten erhöht**
 - Einzige **Einnahmequelle** der PK, einziger Weg um auf Sondervermögen zugreifen zu können.
 - Sind Kosten im PK-Vertrag fixiert?
- Inwieweit ist Dotation einer Rücklage mit Kosten gleichzusetzen?
 - Sicherlich nicht 1:1 !
 - Ertragsgenerierende Eigenmittel !

Mindestertragsrücklage- lt. FVPK

Die gesetzliche Mindestertragsrücklage, ihre Finanzierung aus dem Anlageergebnis und ihre Verwendung.



Quelle: Fachverband der Pensionskassen, 2003

Kritikpunkte an der MERL

Wirkungen MERL

- ❑ Dauerhafter Entgang von (zumindest) 4 % des Kapitals
 - ❑ **MERL** muss mit **3 %** dotiert sein
 - ❑ Plus **1 % Verlust**, weil 25 % **KöSt** abgeliefert werden
- ❑ Dieses Geld fehlt den Anwartschaftsberechtigten in der Deckungsrückstellung / Schwankungsrückstellung
 - ❑ Köst geht an Finanz, hat nicht einmal eine Sicherungsfunktion

Erträge der MERL

- ❑ **Erträge** aus dem MERL – Kapital müssen **NICHT der MERL** zugeteilt werden.
 - ❑ Höherer Gewinn für PK!
 - ❑ Dividendenausschüttung
 - ❑ Höhere Dotation durch die AWLB notwendig
- ❑ Wie wird MERL veranlagt?
 - ❑ Liegt im Ermessen der Pensionskasse
- ❑ Vertragliche Vereinbarung möglich?

Quersubventionierungen über MERL

- ❑ **MERL** wird **in den Eigenmitteln der PK-AG** und nicht in der VRG gebildet.
- ❑ Riskantere VRGn haben höhere Wahrscheinlichkeit von Zuschüssen
 - ❑ Wiederauffüllung der MERL **durch ALLE mit Mindestertragsgarantie**
- ❑ **MERL: Sicherungsinstrument mit Risiko**, für andere VRGn zu zahlen!
 - ❑ Obwohl diese evtl. ein **anderes Risiko** eingegangen sind!

Was garantiert die MERL

Vorteil MERL:

- ❑ Der Mindestertrag ist immer zu garantieren
- ❑ Unabhängig davon, ob die MERL positiv ist

Nachteil MERL:

- ❑ Die MERL ist per Gesetz immer zu dotieren, wenn sie unter ihren Sollwert fällt
 - ❑ Unabhängig davon wie hoch der Veranlagungserfolg ist
 - ❑ Selbst bei Verlusten muss laut Gesetz die MERL dotiert werden
 - ❑ Pensionskürzungen fallen noch höher aus

Wert der Mindestverzinsung

- ❑ Mindestertrag für Anwartschaftsberechtigte relativ wertlos
 - ❑ Durchrechnung bis zum Pensionsantritt
 - ❑ Niedriger Garantiewert
 - ❑ Man zahlt lange für Dotation
- ❑ Für Leistungsberechtigte hat die Garantie einen Wert
 - ❑ LB bekommen zB derzeit Nachschüsse
- ❑ Derzeit sind die ausbezahlten Zuschüsse zur Pension im Vergleich zu den Kosten für die Dotationen relativ gering

**„Opting Out“ aus der
Mindestverzinsung**

Optionaler Verzicht auf Mindestverzinsung

- ❑ **Änderung in BV und PK-Vertrag**
- ❑ **Folgen:**
 - ❑ Kein garantierter Mindestertrag
 - ❑ Keine Kosten für Dotation der Mindestertragsrücklage
 - ❑ Veranlagungsrisiko gänzlich von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten getragen
 - ❑ Fast keine quantitativen Veranlagungsbestimmungen - Aktien sind bis zu 70 % des Portfolios zugelassen

Individuelles Opting Out?

- ❑ Das Opting Out erfolgt grundsätzlich **kollektiv für die vom Betriebsrat vertretenen**
- ❑ Aus Sicht der GPA gibt es **kein** durch eine BV gedecktes **individuelles Opting Out für Aktive.**
 - ❑ BV und Pensionskassen sind **kollektive Instrumente.**
 - ❑ **FMA hat andere Ansicht**
- ❑ **Man kann in der BV aber sachlich begründete Gruppenbildungen durchführen**
- ❑ **Leistungsberechtigte (PensionistInnen)**
 - ❑ **Sind nicht durch Betriebsrat vertreten**

Kriterien für Opting Out

- Wenn Opting out, dann bis 30.11. 2005 sinnvoll**
- Gutschrift der dotierten MERL
 - Für Geschäftsjahre 2003 und 2004
- Wieviel der MERL ist noch da?**
 - Wieviel wurde verwendet?**
 - Dieses Geld bekommt man nicht zurück!
- Würde es in der eigenen VRG für die Jahre 2005 / 2006 Zahlungen aufgrund der Mindestertragsregelung geben?

MERL und KöSt

- Bei **Opting Out**:
- Keine gesetzliche Verpflichtung für Pensionskassen zur Rückzahlung der von ihnen einbehaltene KöSt
 - KöSt- Rückzahlung vertraglich fixieren!
 - 34 % KöSt !
 - PK haben Eigenmittelaufbringung weiterverrechnet und auch KöSt durch die Begünstigten zahlen zu lassen!
- Pensionskassen können sich abgeführte KöSt für 2003 und 2004 wieder beschaffen!**

Opting Out und Risiko

- ❑ Bei **Opting Out** tragen AWB das **volle Veranlagungsrisiko**
 - ❑ Wenn Kurse einstürzen, sinken Pensionsansprüche / Deckungsrückstellungen möglicherweise ohne Untergrenze
- ❑ **Daher wesentlich: Risiko in der jeweiligen VRG**
- ❑ Gibt es einen Beratungsausschuss?
 - ❑ Man kann in der BV eine zu riskante Veranlagungspolitik ausschließen
- ❑ Welche Auswirkungen hat Opting Out auf Veranlagungsstrategie?

Verbleib im Mindestertrag

- ❑ **Wenn Verbleib** im Mindestertrag:
 - ❑ Festlegung in BV und PK- Vertrag, dass:
 - ❑ Veranlagungserträge aus der MERL der MERL zukommen
 - ❑ Oder andere Regelung mit Verwaltungskosten
 - ❑ Keine Quersubventionierungen anderer VRGn
- ❑ Beachten: VfGH Urteil zur Reform der Mindestverzinsung nicht vor 30.11.2005 zu erwarten

Opt Out und Änderung des PK-Vertrages

- ❑ PK hat Interesse an Opting Out – sie trägt dann keine Garantie mehr
- ❑ **Wenn Opting Out**, dann im Gegenzug **PK-Vertragsänderung** verlangen:
 - ❑ **Bei Kündigung** des Vertrages sind 100% der Deckungs- und (anteiligen) Schwankungsrückstellung zu übertragen
 - ❑ **Unverfallbarkeitsbetrag:** auch auf 100% der Deckungs- und (anteiligen) Schwankungsrückstellung erhöhen.
 - ❑ Bei Ausscheiden sind 100 % der Auszahlungskostentrückstellung ebenfalls zu übertragen Auszahlungskostenreserve mitgeben

**Danke für die
Aufmerksamkeit**